

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Verein Prof. Herman A. Krüger e. V. In der nichtamtlichen Außendarstellung verwendet er den Kurznamen Krügerverein e. V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha unter der VR-Nr. 140926 eingetragen.
- (3) Seinen Sitz hat der Verein in 99192 Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins**

- (1) Der Verein Prof. Herman A. Krüger e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die unmittelbare Wahrnehmung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben, die Hilfe für benachteiligte und behinderte Menschen, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, des Schutzes von Ehe und Familie, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie die Pflege des kulturellen Erbes von Prof. Herman A. Krüger. Der Zweck wird verwirklicht durch die unmittelbare Erfüllung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben. Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Vereinstätigkeiten:
  - a. die soziokulturelle Arbeit, unter anderem mit der Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen unterschiedlicher Art, unterstützt gegebenenfalls durch den Betrieb eines Frauen- und Familienzentrums
  - b. die Gemeinwesenarbeit im ländlichen Raum, unter anderem durch Veranstaltungen und weitere Aktivitäten des Vereins sowie durch die Zusammenarbeit mit Institutionen, Trägern und Organisationen
  - c. eine komplexe Hilfs- und Unterstützungsstruktur mit dem Ziel der Integration und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen, Kindern und Jugendlichen in die und an der Gesellschaft, unter anderem mit der Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der schulischen, außerschulischen und beruflichen Entwicklung
  - d. der Aufbau, die Unterhaltung und Unterstützung langfristig angelegter Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte zur Wiedereingliederung von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit, Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen in die Gesellschaft und den Arbeitsprozess
  - e. der Verein kann Einrichtungen und Dienste im Bereich der Pflege betreiben.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e. V.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen zur Beantragung der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreterin/Vertreter.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Mit der Beschlussfassung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen.
- (2) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Es kann wählen und nach Erreichen der Volljährigkeit gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Grundlage dafür ist eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung regelt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Beitragsordnung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die jeweils aktuelle Wohnanschrift und die E-Mailadresse mitzuteilen. Die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Kontaktmöglichkeit gilt als Zustelladresse für Einladungen zur Mitgliederversammlungen oder die Übermittlung sonstiger Nachrichten.

### **§ 5 Mitgliedschaft, Beendigung**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - bei juristischen Personen mit deren Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit sowie Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit der Auflösung des Vereins.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte.
- (4) Das Mitglied bleibt für alle zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch bestehenden – vor allen Dingen finanziellen - Verpflichtungen voll haftbar.
- (5) Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, oder durch mündliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres. Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft ist jedes einzelne Mitglied an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

- (6) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde möglich, bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- Über Berufung gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

### **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand,
  - c) der Vorstand nach § 26 BGB
  - d) die Kassenprüfer/innen

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und des damit verbundenen Zwecks verlangt, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand lädt alle Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. In dringenden Fällen kann der Vorstand unter Angabe des Grundes die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail. Mitglieder, die postalisch eingeladen werden möchten, zeigen dies dem Vorstand an. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse bzw. Postadresse gerichtet war.
- (4) Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder müssen spätestens zehn Tage vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmübertragung auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
  - die Beschlussfassung über die Jahresergebnisrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - die Wahl und Abwahl der beiden Kassenprüfer/innen,

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist auf Antrag möglich.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/die Schatzmeister/in
  - d) bis zu drei Beisitzer/innen
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung einzeln in offener Abstimmung. Auf Antrag kann geheim gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, hauptamtliche Mitarbeitende haben dabei kein passives Wahlrecht. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - c) Bestellung einer Geschäftsführung,
  - d) Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst zu beschließen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vereins.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (9) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine geschäftsführende Person bestellen. Art und Umfang der Bevollmächtigung werden durch den Vorstand geregelt. Eine Bestellung gemäß § 30 BGB ist möglich. Die geschäftsführende Person nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

**§ 9 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n allein oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Gegenüber der Geschäftsführung vertritt die/der Vorsitzende den Verein.

**§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen entspricht der des Vorstandes.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer/innen werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

**§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen dürfen nur dann beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist. Satzungsänderungen aus formalen Gründen kann die Mitgliederversammlung elektronisch im Umlaufverfahren beschließen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
- (2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Findet ein Antrag auf Auflösung des Vereins eine geringere Mehrheit, so ist unter Einhaltung der Einladungsfrist auf einen nicht weiter als sechs Wochen nach der Versammlung hinausliegenden Tag erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, einzuladen und durchzuführen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung.
- (3) Im Falle eines positiven Votums zur Auflösung des Vereins übernehmen die bisherigen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB die Liquidation des Vereins.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

**§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 16. Mai 2019.